

**Satzung der Stadt Senftenberg
über die Entsorgung von Niederschlagswasser
-Niederschlagswasserentsorgungssatzung-**

Beschluss 043/05 vom 15. Juni 2005 (Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), der §§ 1, 2, 10, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie § 66 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg am 15. Juni 2005 folgende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Grundstücksanschlussanschlüsseleitungen
- § 8 Ausführung von Hausanschlüssen und Grundstücksentsorgungsanlagen
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Zustimmungsverfahren
- § 11 Niederschlagswasseruntersuchungen
- § 12 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht
- § 13 Haftung
- § 14 Wegfall des Anschlusszwangs, Wechsel des Anschlussnehmers
- § 15 Gebühren
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht erfasst gem. §§ 64 und 66 BbgWG gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen.
- (2) Die Stadt Senftenberg betreibt die Sammlung, Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser als öffentliche Aufgabe.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Anschlussnehmer, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einleiten.
- (4) Die Stadt Senftenberg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswassers Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (5) Die Stadt Senftenberg ist zuständig für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung.
- (6) Die Stadt Senftenberg kann sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in der Stadt und in den Ortsteilen gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ohne Straßeneinläufe, dazugehörige Sandfänge und deren Anschlussleitungen zum Sammler.
- (2) Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst insbesondere die Niederschlagswasserkanäle, die Niederschlagswasserrückhaltebecken, die Niederschlagswasserpumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage gehören nicht die Hausanschlüsse und Grundstücksanschlussleitungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Trink- oder Niederschlagswasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte und abfließende Wasser.

4. Vorfluter

Vorfluter sind offene oder verrohrte Grabensysteme.

5. Grundstücksanschlussleitungen

Das sind Leitungen von dem öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht, sofern ein Kontrollschacht nicht vorhanden ist, die Leitung vom Kanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

6. Hausanschlüsse

Hausanschlüsse sind die Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sofern ein Kontrollschacht vorhanden ist, gehört dieser zum Hausanschluss. Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

6. Haustechnische Niederschlagswasserentsorgungsanlagen

Das sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie umfassen auch die Hausanschlüsse und gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

7. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, das an die öffentliche Einrichtung der Stadt Senftenberg angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dem Eigentumsrecht vergleichbares dingliches Nutzungsrecht, so tritt anstelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich

Nutzungsberechtigte. Besteht ein obligatorisches Nutzungsrecht, so ist der obligatorisch Nutzungsberechtigte Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstück gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder im Sinne des § 3 Nr. 7 dieser Satzung sonst Nutzungsberechtigte eines in der Stadt Senftenberg liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2 zu verlangen. Das Anschlussrecht eines obligatorisch Nutzungsberechtigten setzt die Zustimmung des Eigentümers, an dessen Stelle des Erbbauberechtigten bzw. dinglich Nutzungsberechtigten voraus.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung in Grundstücksnähe angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Der Anschlussnehmer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen zu tragen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit die Wasserbehörde (§ 124 des Brandenburgischen Wassergesetzes) die Gemeinde auf ihren Antrag und nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt und die Pflicht auf den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Grundstücks übertragen hat, weil
 - eine Übernahme des Niederschlagswassers mittels einer öffentlichen Kanalisation wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder einer ungünstigen Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, nicht beeinträchtigt wird
 - oder das Niederschlagswasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser zweckmäßig beseitigt werden kann.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst Berechtigte im Sinne des § 3 Nr. 7 dieser Satzung ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung gem. Absatz 1 und 2 wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich bei der Stadt Senftenberg einzureichen.
Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Grundstücksanschlussleitungen

Die Grundstücksanschlussleitungen werden von der Stadt Senftenberg bzw. von ihr beauftragter Dritter hergestellt, geändert, erneuert und unterhalten. Die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen zu erstattenden Kosten ergeben sich aus einer gesonderten Kostenerstattungssatzung.

§ 8

Ausführung von Hausanschlüssen und Grundstücksentsorgungsanlagen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Verlegungs-, Nutzungs- und Unterhaltsrechte sind auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch abzusichern.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlage (Grundstücksentsorgungsanlage) und der Hausanschlüsse auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Anschlussnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durch.
- (4) Am Ende der Grundstücksentsorgungsanlage, im Abstand von höchstens 1 m zur Grundstücksgrenze, ist ein Kontrollschacht mit Sandrückhaltung vorzusehen. Der Kontrollschacht ist vom Anschlussnehmer ständig von Sandrückständen freizuhalten.
- (5) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Einrichtung, so kann die Stadt Senftenberg von dem Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, wenn ohne diese eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers nicht möglich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Niederschlagswasserkanal bis zu 0,1 m Höhe über der Straßenoberkante im Bereich seines Grundstückanschlusses hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (7) Die Grundstücksentsorgungsanlagen sowie Arbeiten daran sind fachgerecht auszuführen. Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Senftenberg zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Das Niederschlagswasser darf nur über die Grundstücksentsorgungsanlage, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Senftenberg, in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (4) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentsorgungsanlage entsprechende Abscheider einzuschalten.
- (5) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf auf Kosten des Anschlussnehmers entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Kapazität der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung überschritten wird.

§ 10

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentsorgungsanlagen sowie Hausanschlüsse bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Durchführung der Arbeiten zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist von der Stadt abzufordern.
- (2) Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden der Stadt Senftenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Niederschlagswasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Andernfalls trägt die Kosten die Stadt.

§ 12

Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen (Grundstücksentsorgungsanlagen) zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Einrichtung zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen),
 - Stoffe in die öffentliche Einrichtung geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen.
 - sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers auf Grund der Veränderung des Versiegelungsgrades ebenfalls ändert,
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 13

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen nicht vermeiden lassen oder durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 14

Wegfall des Anschlusszwangs, Wechsel des Anschlussnehmers

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 5 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt Senftenberg anzuzeigen.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist innerhalb von einem Monat der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Sie verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Gebühren

Die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 8 Abs. 2 Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 - entgegen § 8 Abs. 6 und 7 Niederschlagswasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Niederschlagswassers die Grenzwerte nicht einhält,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Niederschlagswasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Niederschlagswasser mit Leichtflüssigkeit wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Niederschlagswasser vor der Einleitung in die öffentliche Einrichtung nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Einrichtung zuführt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Einrichtung ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 - entgegen § 13 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 - entgegen § 11 Abs. 3 die mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, etwa einen Niederschlagswasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Senftenberg, 16.06.2005

Fredrich
1. Beigeordneter

(Siegel)